



**Einwohnergemeinde Bibern**  
Kanton Solothurn

### Revitalisierung Biberenbach Pilotabschnitt Biberentalmatten

### Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung

Situation 1:500

Öffentliche Auflage vom 7.3. bis 5.4.11

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
mit Beschluss Nr. 13.15 vom 22.6.11

Der Staatschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 30 vom 29.7.11



Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Bauvorschriften des Planungs- und Baugesetz §99 Abs. 4, BGS 711.1)

Datum:	08.12.2010	Proj.:	S. Henzmann	Rev.:		QM-Nummer:	430
Format:	60x105	Gez.:	cr	Rev.:		Plan-Nr.:	
Maßstab:	1:500	Gepr.:		Rev.:		Tb.Nr.:	034.108.301

**Emch+Berger** Ingenieure und Planer  
Schöngrünstrasse 35  
CH-4500 Solothurn  
Telefon 032 624 48 48  
Telefax 032 624 48 96  
solothurn@emchberger.ch  
www.solothurn.emchberger.ch

Profile: S:\b2b-cad\metator\SO.Nr.034.108\Bauprojekt\LOT034.108.301.dgn | V8 | Plotdatum: 09.12.2010 15:25:55 | User: rothenhauser

#### Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach, „Pilotabschnitt Biberentalmatten“

##### § 1 Zweck

Mit der Revitalisierung des Biberenbach, „Pilotabschnitt Biberentalmatten“ wird ein naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

##### § 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die strichpunktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

##### § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bibern und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

##### § 4 Revitalisierung Biberenbach, „Pilotabschnitt Biberentalmatten“

1. Gestaltung  
Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen und der Strukturelemente festgelegt.

Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit  
Der Bach wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung  
Die Ufer des Biberenbach, „Pilotabschnitt Biberentalmatten“ werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungweisend dargestellt.

4. Nutzung  
Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5. Interventionslinie  
Eine Intervention mit einer wasserbaulichen Massnahme zum Schutz des Uferwegs und zur Begrenzung des Gewässerraums ist zulässig, wenn die Interventionslinie erreicht wird.

##### § 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom „Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach, Pilotabschnitt Biberentalmatten“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

##### § 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.



Stampfholz